STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/20/9

Dresden, 25. Februar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1379
Thema: Tätigkeit und Finanzierung der Imame in Sachsen im Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Anzahl, dem Tätigkeitsort und dem „Träger" der in Sachsen tätigen Imame im Jahr 2019?

Vorbemerkung: Der Begriff „Träger" wird im allgemeinen Rechtsverkehr verkürzend für Rechtsträger verwendet, die ihnen zugeordnete Einrichtungen mit Personal und Sachmitteln ausstatten. Die Staatsregierung beantwortet die Frage unter Verwendung des Begriffs „Träger" deshalb mit der Maßgabe, dass damit die Rechtsträger der Einrichtungen gemeint sind, für welche die Imame tätig sind.

Tätigkeitsorte der Imame sind in der Regel islamische Einrichtungen wie Moscheen, Gebetsräume oder Kulturzentren. In Bezug auf die Erkenntnisse der Staatsregierung über Moscheevereine in Sachsen wird auf die Drs. 7/526 verwiesen. Hingegen hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse über die Anzahl der Imame in den jeweiligen Moscheevereinen sowie zu deren haupt- oder ehrenamtlicher Beschäftigung. Auf das verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung wird verwiesen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen hat Kenntnis von dem Imam der „Al-Rahman-Moschee" in Leipzig. Träger der Moschee ist der Verein „Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman-Moschee e. V.".

Darüber hinaus liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit ausländischer Imame in Sachsen im Jahr 2019, insbesondere solcher, die direkt der türkischen Religionsbehörde/dem türkischen Religionsministerium unterstehen bzw. Verbindungen dazu aufweisen?

Die Staatsangehörigkeit sowie die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von Imamen der Moscheevereine sind kein statistisches Erhebungskriterium der Staatsregierung. Auf das verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung wird verwiesen.

Von den folgenden drei sächsischen Moscheevereinen ist bekannt, dass sie dem Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) zugehörig sind:

DITIB- Türkisch Islamische Gemeinde zu Chemnitz e. V.
DITIB- Fatih Camiine Türkisch Islamische Gemeinde zu Dresden e. V.
DITIB- Eyüp Sultan Türkisch Islamische Gemeinde zu Leipzig e. V.

Ob auch für Sachsen davon ausgegangen werden kann, dass die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) in die Vermittlung von Imamen in die dem Dachverband zugehörigen Moscheevereine involviert ist, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Das LfV Sachsen hat Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen keine bzw. keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere zu in Sachsen tätigen Imamen im Jahr 2019, die sich über andere Staaten oder ausländische Religionsvereinigungen/Kirchen, insbesondere (aus) der Türkei, finanzieren bzw. von dort gefördert werden und/oder von dort eingesetzt werden?

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 4: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) in Sachsen im Jahr 2019?

Zum einen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Zum anderen ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) keine Bestrebung i. S. d. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVSG, die vom LfV Sachsen beobachtet wird.

Frage 5: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten und der Finanzierung des IGS-AM e.V. und der Al-Rahman-Moschee im Jahr 2019?

Das LfV Sachsen hat Erkenntnisse, wonach in der Al-Rahman-Moschee im Jahr 2019 neben den regelmäßigen Freitagsgebeten fast täglich Unterricht stattfand, in dem die salafistische Ideologie vermittelt wurde. Die Freitagsgebete und der Unterricht wurden zum Beispiel auf der Facebook-Seite „Der Weg zum Wissen", welche durch Hassan DABBAGH, dem Imam der Al-Rahman-Moschee, betrieben wird, live übertragen und anschließend als Aufzeichnung online gestellt. Die Finanzierung des IGS-AM e. V. und der Al-Rahman-Moschee erfolgt über Spendensammlungen.

Darüber hinaus liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich

nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Piwarz